

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger NRW

- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Landwirtschaftliche Alterskasse
- Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verwaltungsstandort Düsseldorf, Postf. 101049, 40001 Düsseldorf



Körperschaften
des
öffentlichen Rechts

◆
Der
Hauptgeschäftsführer

Sehr geehrte/r Frau/Herr Doktor,

die umseitige Bescheinigung wird benötigt, um die Notwendigkeit der Erbringung von Betriebs- oder Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit oder Schwangerschaftskomplikationen zu begründen. Diese Bescheinigung soll Anlage des Antrages auf Betriebs- oder Haushaltshilfe sein.

Wir überlassen es Ihnen, die Bescheinigung entweder dem Antragsteller offen oder in einem geschlossenen Briefumschlag zu übergeben oder aber uns direkt zu übersenden.

Die Erbringung von Betriebs- oder Haushaltshilfe ist unter bestimmten Voraussetzungen u.a. in folgenden Fällen möglich:

- a) bei Arbeitsunfähigkeit,
- b) während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 8 Wochen, nach Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Entbindung.

Eine umgehende Beantwortung der Fragen ermöglicht es uns, schnellstens über den gestellten Leistungsantrag zu entscheiden.

Die anhängige Abschlussbescheinigung bitten wir Ihrem Patienten nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zur Weiterleitung an uns auszuhändigen. Sie kann auch als Zwischenbescheinigung ausgestellt werden.

Wenn die Bescheinigung als **Abschluss**bescheinigung Verwendung finden soll, bitte nur **zeitnahe** Daten angeben. Daten, die für eine längere Zeit im voraus gelten sollen, können als **Abschluss**bescheinigung leider nicht anerkannt werden.

Zwischenbescheinigungen werden dann erforderlich, wenn mit dem Patienten die Kosten der Betriebs- oder Haushaltshilfe zwischendurch abgerechnet werden sollen.

Wir hoffen auf Ihre verständnisvolle Mitwirkung.

**Ärztliche Bescheinigung
zum Antrag auf Betriebs- und Haushaltshilfe**

für Herrn/Frau: _____ geb. am: _____
(Name, Vorname)

wohnhaft in: _____

zur Vorlage bei dem landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger wegen

Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähig seit: _____ bis voraussichtlich zum: _____

Krankenhausbehandlung vom: _____ bis: _____

Diagnose: _____

Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft oder nach der Entbindung

Schwangerschaftsmonat: _____ voraussichtlicher Entbindungstag: _____

Arbeitsunfähig seit: _____ bis voraussichtlich zum: _____

Diagnose (neben der Schwangerschaft bzw. Entbindung): _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

----- bei Bedarf hier trennen -----

**Ärztliche Abschlussbescheinigung
zum Antrag auf Betriebs- und Haushaltshilfe**

(Diese Bescheinigung ist erst nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit oder zum Ende des Helfereinsatzes auszufüllen und einzureichen.)

für Herrn/Frau _____ geb. am: _____
(Name, Vorname)

wohnhaft in: _____

zur Vorlage bei dem landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger.

Dauer der **Krankenhausbehandlung** vom: _____ bis: _____ und

vom: _____ bis: _____

Dauer der **Arbeitsunfähigkeit** vom: _____ bis: _____

Diagnose: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Landwirtschaftliche Alterskasse
- Landwirtschaftliche Krankenkasse



Hinweise zum Antrag auf Betriebs- und Haushaltshilfe (BHH)

1. Allgemeines

Die Kosten der Betriebs- oder Haushaltshilfe können von einem Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) nur übernommen werden, wenn sowohl die rechtlichen als auch die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unterstellt, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, werden die Einsatzkosten durch die LSV im notwendigen, in der Mitteilung über die Bewilligung von BHH näher bezeichnetem Umfang, übernommen.

2. Erforderlichkeit der Betriebs- oder Haushaltshilfe

Betriebs- oder Haushaltshilfe wird zur Aufrechterhaltung des landw. Betriebes bewilligt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die unaufschiebbaren Arbeiten. Arbeiten die aufschiebbar sind, dürfen nicht durch Ersatzkräfte auf Kosten der Versicherungsgemeinschaft verrichtet werden. Solche Arbeiten sind z. B. Bauarbeiten, Brennholz sägen u.ä. Die BHH kann also nicht die Weiterführung des Betriebes in dem Maße wie vor dem Ausfall der zu ersetzenden Person sicherstellen. Außerdem ist für die Hilfe Voraussetzung, dass die Weiterführung des Betriebes nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere in Bezug auf im Haushalt lebende berufstätige oder ältere, die Schule besuchende Kinder, denen an Wochenenden und Feiertagen die Mehrarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb zuzumuten ist.

3. Antragstellung/Einsatzwechsel

Wird Betriebs- oder Haushaltshilfe benötigt, ist der Antrag **vor Beginn des Einsatzes** einer Ersatzkraft **zu stellen**. Dafür reicht ein formloser Antrag, z.B. telefonisch oder per Fax zunächst aus.

Nach **erfolgter Antragstellung** ist der **ausgefüllte Antragsvordruck** sofort, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Einsatzbeginn vorzulegen. Notwendige ärztliche Bescheinigungen sind dem Antrag beizufügen bzw. ebenfalls sofort nachzureichen.

Die Einsatzkosten können bei Erfüllung der Voraussetzungen frühestens ab dem Zeitpunkt übernommen werden, ab dem der Einsatz der LSV bekannt wird. Das bedeutet, dass auch bei einem Einsatzwechsel der Einsatz der neuen Ersatzkraft spätestens bei Einsatzbeginn der LSV mitzuteilen ist.

Wird ein Antrag erst gestellt, wenn die Ersatzkraft schon im Einsatz ist, werden für die Zeit vor dem Antragseingang keine Kosten übernommen.

4. Einsatzüberprüfungen vor Ort

Die LSV-Träger führen regelmäßig Einsatzüberprüfungen durch. Dabei wird besonders darauf geachtet, ob der Arbeitsnachweis tatsächlich täglich geführt wird. Geschieht dies nicht, ist keine Kostenerstattung möglich, da nachträglichen Eintragungen die notwendige Beweiskraft fehlt. Werden Betrugsfälle aufgedeckt, werden nicht nur alle bereits gezahlten Beträge zurückgefordert, sondern es muss u. U. auch mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gerechnet werden.

5. Wochenendeinsätze

Wochenendeinsätze selbstbeschaffter Ersatzkräfte während des Einsatzzeitraumes hauptberuflicher Ersatzkräfte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

6. Selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte

Die LSV-Träger setzen vorrangig qualifizierte gestellte Ersatzkräfte ein. Nur wenn keine Ersatzkraft gestellt werden kann, werden für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft die Kosten in angemessener Höhe erstattet. Hierbei sind nur tatsächlich entstandene Geldleistungen zu erstatten. Naturalleistungen können nicht berücksichtigt werden (z. B. Hilfe auf Gegenseitigkeit). Bei einem Ganztageinsatz ist grundsätzlich eine Pausenzeit von mindestens 30 Minuten einzuhalten (unbezahlte Pause).

Betriebsfremd sind Personen, die sonst nicht im Unternehmen oder Haushalt tätig sind oder wesentlich aushelfen.

Bei Einsatz von Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad werden grundsätzlich keine Kosten erstattet; es können jedoch die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstaufschlag (**unbezahlter Urlaub**) bis zur Höhe der Kosten, die sonst beim Einsatz einer selbstbeschafften Ersatzkraft entstehen, erstattet werden. Zum Nachweis des Verdienstaufschlages ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der hervorgeht, wie hoch der Verdienstaufschlag für die Zeit des unbezahlten Urlaubs ist.

Wegen einer möglichen Steuer- oder Sozialversicherungspflicht bei Einsatz einer selbstbeschafften Ersatzkraft empfehlen wir, sich in geeigneter Weise zu informieren (z. B. bei der Landwirtschaftlichen Buchstelle bzw. bei einem Steuerberater).

7. Mitwirkungs- und Meldepflichten

Nach § 60 SGB I ist jeder, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Er hat ferner Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich, oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, dem LSV-Träger mitzuteilen.

Diese Meldepflicht gilt insbesondere, wenn z. B.

1. das Unternehmen abgegeben wird oder
2. Flächenveränderungen vorgenommen werden bzw. der bisher gemeldete Viehbestand sich ändert. Geringfügige Veränderungen, die sich auf den Arbeitsbedarf nicht auswirken, müssen nicht gemeldet werden.

Betriebs- oder Haushaltshilfe kann u.a. nur erbracht werden, solange das landw. Unternehmen mit einer für die Mitgliedschaft zur LSV maßgebenden Mindestgröße bewirtschaftet wird.

Kommen Sie Ihrer Meldepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann der LSV-Träger die Leistung versagen oder , falls die Leistung schon bewilligt wurde, entziehen.